

Heimstatut

**des Wilhelm-Dantine-Haus,
Evangelisches StudentInnenheim Diakoniewerk Wien
Blumengasse 6, 1180 Wien**

1. Heimträger und Widmungszweck

Das Wilhelm Dantine Haus wird als Evangelisches Studentenheim vom Diakoniewerk Wien geführt, welches schwergewichtsmäßig der Förderung und Unterstützung des Nachwuchses an geistlichen Amtsträger/innen, Religionspädagogen/innen sowie Gemeindepädagogen/innen für die Evangelischen Kirchen in Österreich dient. Das Wilhelm Dantine Haus als Evangelisches Studentenheim dient deshalb auch inhaltlich dazu, diesbezügliche Veranstaltungen durchzuführen, sodass sich dieses Evangelisches Studentenheim von anderen Studentenheimen abgrenzt. Entsprechend soll das Wilhelm Dantine Haus evangelisches Profil aufweisen und auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen – vor allem auch nach dem Studium – in den Evangelischen Kirchen und deren Pfarrgemeinden fördern.

2. Leitung

Für die geistliche/organisatorisch inhaltliche Leitung des Studentenheimes wird von der Kirche ein Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, welcher jedoch aufgrund der innerkirchlichen Rechtsnormen fachlich und disziplinar alleine der Kirche untersteht und auch bei der Kirche angestellt ist. Folgende Aufgaben sind von der geistlichen Leitung wahrzunehmen:

- Studien- und seelsorgerliche Begleitung der Studierenden
- Anlauf und Kontaktstelle für alle administrativen Fragen der Studierenden
- Durchführung von Andachten und Gottesdiensten im Studentenheim
- Betreuung der Studienbibliothek des Hauses
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Diskussionen, Theater, Konzerte etc.) und Feierlichkeiten im Haus
- Organisation und Durchführung von Exkursionen
- Organisatorischer Mietvertragsabschluss
- Führung der Mitarbeiter vor Ort (Urlaub, Zeiteinteilung) als direkter Dienstvorgesetzter

Dieser gestellte geistliche Leiter ist nicht für wirtschaftliche Belange verantwortlich. Die wirtschaftliche Leitung des Hauses obliegt dem Diakoniewerk Wien.

3. Aufnahme von Heimbewohnern

- (1) Die Aufnahme von Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes (StHG) in das StudentInnenheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Heimträger. Bewerbungsfristen sind der 15.05. und der 15.11. für das darauf folgende Semester. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- (2) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt für jeweils ein Studienjahr.

- (3) Die Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges nach § 11 StGH vergeben.
- (4) Die Meldepflicht obliegt den HeimbewohnerInnen. Eine Kopie der An- bzw. Abmeldung ist unaufgefordert in der Verwaltung abzugeben. Die BewohnerInnen bekommen für die polizeiliche Anmeldung von der Heimverwaltung den Stempel und die nötige Unterschrift.
- (5) Die Zuweisung des Heimplatzes erfolgt durch die geistliche Heimleitung nach Befassung der Heimvertretung.
- (6) Für die Benützung eines Heimplatzes ist zwischen dem Wilhelm-Dantine-Haus und den HeimbewohnerInnen ein schriftlicher Vertrag – Benützungsvertrag – abzuschließen.

4. Studiennachweis

Für die Aufnahme ist die Vorlage des Maturazeugnisses oder eines Studiennachweises erforderlich. Jeweils bis 15. November und 15. April ist der Heimverwaltung eine Inskriptionsbestätigung über ein ordentliches/außerordentliches Studium vorzulegen.

5. Benützungsentgelt

Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt. Eine Erhöhung kann während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlich steigender Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen.

Das Benützungsentgelt ist jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats zu entrichten. Für verschuldete verspätete Einzahlungen wird eine Mahngebühr von € 15,-- eingehoben.

6. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

- (1) Als Heimplätze gelten Wohnräume mit Vorraum, Dusche und WC, bzw. Wohnräume mit zugeordneter Dusche und WC.
- (2) Den BewohnerInnen stehen als Gemeinschaftsräume die eingerichteten Küchen und Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume des Kellergeschosses, sowie die Waschküche zur Verfügung.
- (3) Bei Einzug wird ein Schlüssel ausgehändigt, der sämtliche für die BewohnerInnen bestimmten Schlösser sperrt. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden, bei Verlust ist dies der Heimleitung zu melden und der Schaden zu ersetzen. Das eigenständige Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
- (4) Einmal pro Semester erfolgt eine angekündigte Zimmerkontrolle seitens der Heimleitung, wo schwerpunktmäßig der sorgsame Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungsgegenständen kontrolliert wird. Für Zimmer, welche auf die wöchentliche Bodenreinigung seitens der Heimverwaltung verzichten, kann eine zweimalige Zimmerkontrolle pro Semester erfolgen.

7. Kündigung

Hinsichtlich der Kündigung gilt § 12 des Studentenheimgesetzes, wobei HeimbewohnerInnen den Benützungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Semesters jeweils aufkündigen können.

8. Datenverarbeitung

Die HeimbewohnerInnen stimmen zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger EDV-mäßig aufgezeichnet und für Verwaltungszwecke verwendet werden können.

9. Internetanbindung

Der Benützer unterwirft sich der Internetordnung.

10. Brandschutzordnung

Den HeimbewohnerInnen wird bei Einzug die Brandschutzordnung ausgehändigt, welche auch im Foyer-Schaukasten des StudentInnenheims ausgehängt ist.

11. Haftung des Heimträgers

- (1) Das Wilhelm Dantine-Haus haftet den HeimbewohnerInnen gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.
- (2) Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Für eingebrachte Sachen der HeimbewohnerInnen oder ihrer BesucherInnen haftet der Heimträger nicht.

12. Haftung des Heimplatzbenützers

- (1) JedeR BenützerIn haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. der Heimordnung entstehen. Dies gilt auch für Abnützungen der Wohneinheiten, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten des/der BenützerIn.
- (2) JedeR BenützerIn hat vor Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag (Kautio) von € 500,-- für ausstehende Heimmieten und Beschädigungen am Haus und Einrichtung, Schlüsselverlust etc. zu hinterlegen.

13. Räumung des Heimplatzes

Mit Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch die HeimbewohnerInnen eingebrachten Gegenstände entfernt werden.

Ein Auszug muss in jedem Fall so erfolgen, dass bis zum Beginn des nachfolgenden Benützungsverhältnisses ein voller Arbeitstag für eine Grundreinigung und Sanierung zur Verfügung steht.

Das Zimmer ist bei der Zimmerkontrolle in gereinigtem, staubfreiem Zustand bis 10.00 Uhr zu übergeben. Sollte vor dem Auszugstermin ein Wochenende liegen, ist das Zimmer bis spätestens Donnerstag 10.00 Uhr zu übergeben.

Zurückgelassene Sachen werden gebührenpflichtig entsorgt.

14. Geltung des Heimstatutes und der Heimordnung

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierte Bestandteile des Benützungsvertrages.

16. Interessenvertretung der Bewohner

- (1) Die Vertretung der Interessen der Heimbewohner obliegt den nach § 7 des StHG gewählten Vertretern.
- (2) Die Mitverantwortung für das Leben im Heim wird durch die Heimvollversammlung (HVV) wahrgenommen.

Der HVV gehören mit Sitz und Stimme an:

die Leiterin/der Leiter,

alle ordnungsgemäß aufgenommenen Heimbewohner.

- (3) Die HVV tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Überdies wird sie von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden binnen drei Tagen einberufen, wenn dies von der Leiterin/vom Leiter, der Heimvertretung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Angehörigen der HVV gewünscht wird. Die HVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die HVV wählt aus dem Kreis der StudentInnen die Heimvertretung. Die Heimvertretung besteht aus mindestens sechs gewählten VertreterInnen, Es ist darauf zu achten, dass (nötigenfalls durch Zuwahl) aus jeder Kirche mindestens ein/e Heimbewohner/in der Heimvertretung angehört.
- (5) Die Heimvertretung, ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.
- (6) Die Funktionsdauer der HeimvertreterInnen beträgt zwei Semester, beginnend jeweils mit dem Sommersemester; Wiederwahl ist möglich; die Funktion erlischt mit dem Auszug aus dem Heim. Die Seniorin/Der Senior sowie die HeimvertreterInnen werden von der HVV mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Seniorin/Der Senior ist Vorsitzende/r der Heimvertretung.
- (7) Die Heimvertretung vertritt die Interessen der HeimbewohnerInnen. Sie tritt mindestens dreimal im Semester zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist
- (8) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und dem Wilhelm Dantine-Haus gelten die Bestimmungen des StHG, des Heimstatutes und der Heimordnung.

Letztere ist nach Beschlussfassung durch das lt. StHG zuständige Gremium ebenso für alle HeimbewohnerInnen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.

17. Strafbestimmungen und Kündigung

Bei leichten Verstößen gegen die Heimordnung und das Heimstatut werden HeimbewohnerInnen mündlich durch die Heimleitung ermahnt. Schwere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße ziehen eine schriftliche Mahnung durch die Heimleitung und die Androhung der Kündigung nach sich. Eine Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 7 des Heimstatuts und des § 12 des StHG. Erfolgt nicht binnen 12 Monaten nach einer schriftlichen Mahnung eine Kündigung, so verliert die schriftliche Mahnung ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Heimleitung muss die Heimvertretung über ausgesprochene Ermahnungen, schriftliche Mahnungen und Kündigungen informieren.

18. Schlussbestimmungen

Dieses Heimstatut tritt mit 1.10.2015 in Kraft und wird ausgehängt.

Wien, am 1. Juli 2014